

ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

LAKV SCHULDIREKTOREN/INNEN DER STAATLICHEN SCHULEN DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT

(Sektor öffentlicher Dienst)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

Potenzielle Mitglieder

Dem Fonds können die Schuldirektoren beitreten, die im Sinne des Art. 2, Abs. 2 des Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 405 vom 15. Juli 1988 in den entsprechenden Stammrollen der Provinz eingetragen sind.

Beitragszahlung

Die eingeschriebenen Arbeitnehmer leisten ihre Beiträge in der Höhe, nach den Modalitäten und innerhalb der Fristen gemäß dem Gründungsabkommen vom 19. Januar 1998 mit den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens vom 20. November 1998, den darin genannten Abkommen und den späteren Änderungen.

	Vom NFAÖV/INPDAP verbuchter Abfertigungs-anteil ³	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁴	2 % (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt
Arbeitnehmer, die ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurden und mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
2. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied, das am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst war, kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%. Das Mitglied, das ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurde und mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NFAÖV/INPDAP ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.
4. Für das so genannte optierende Personal werden vom NFAÖV/INPDAP gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.